

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2a569f7f-6a1a-30a2-8c0b-327bbd7eed06>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 66 SGB IV - Erledigungsausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. <sup>3</sup>Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von [§ 43 Absatz 2](#) regeln.

(2) <sup>1</sup>Für die Beratung und Abstimmung gelten die [§§ 63, 64](#) und [64a Absatz 1, 3](#) und [4](#) entsprechend. <sup>2</sup>[§ 64a Absatz 2](#) gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach [Absatz 2 Satz 1](#) feststellt und eine digitale Sitzung nach [Absatz 2 Satz 1](#) nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.

